

Aufgabekritik im Sozialreferat aufgrund der aktuellen Haushaltslage

Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18218

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 02.12.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Aufgaben des Sozialreferats haben sich in vielen Bereichen in den letzten Jahren vervielfacht. Die Konsolidierung des seit Februar 2025 geltenden Stellenbesetzungsstopps macht sich in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Sozialreferats deutlich bemerkbar.
Inhalt	Alle Ämter/Bereiche des Sozialreferates haben einen Aufgabekritikprozess gestartet und entsprechende Vorschläge zusammengetragen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen aus der Aufgabekritik wo erforderlich zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Aufgabekritik, Standardveränderungen, Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit, Änderung der Satzung des Behindertenbeirats
Ortsangabe	(-/-)

Aufgabekritik im Sozialreferat aufgrund der aktuellen Haushaltslage**Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München****Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18218**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 02.12.2025 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag	3
1. Ausgangslage.....	3
1.1 Aufgabekritik	3
1.2 Vorschläge der einzelnen Ämter	4
1.2.1 Amt für Soziale Sicherung.....	4
1.2.1.1 Kommunale Steuerung des Jobcenters Verzicht auf einen Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München und Umstellung auf einen Bericht pro Jahr.....	4
1.2.1.2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats – Benennung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder durch den Stadtrat, Benennung durch die Fraktionen/Gruppen auf dem Büroweg; Fraktionen/Gruppen haben (bindendes) Benennungsrecht.....	5
1.2.2 Stadtjugendamt.....	5
1.2.2.1 Beratungsangebote in der Kinder- und Familieninformation im Rathaus nur noch per Terminvereinbarung	5
1.2.2.2 Jugendgerichtshilfe	5
1.2.2.3 Psychologischer Dienst (PD).....	6
1.2.2.4 Arbeitsausschuss für kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP).	7
1.2.2.5 Sitzungen der Fach- sowie Dach-Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII....	7
1.2.2.6 Alterseinschätzung.....	8
1.2.3 Amt für Wohnen und Migration.....	8
1.2.3.1 Verzicht auf Postzustellungsurkunden bei begünstigenden Bescheiden im Bereich Zweckentfremdung.....	8

1.2.3.2	Reduzierung der persönlichen Beratungszeit bei der Mietberatung	9
1.2.3.3	Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit	9
1.2.3.4	Zusammenlegung der Antragstypen München Modell und Sozialwohnung	10
1.2.3.5	Erhöhung der Anträge in der Schnell-Sachbearbeitung im Bereich Registrierung für geförderten Wohnraum	10
1.2.3.6	AG Prekäres Wohnen	10
1.2.3.7	Verlängerung der Registrierdauer im Rahmen der Vergabe von geförderter Wohnungen.....	11
1.2.3.8	Programm EOF besondere Wohnform	12
1.2.4	Stiftungsverwaltung / Gesellschaftliches Engagement	13
1.2.4.1	Unterstützung der Bezirkssozialarbeit und Sachbearbeitung SGB XII	13
1.2.4.2	Unterstützung bei der Bearbeitung der Leistungen von Bildung und Teilhabe ...	13
1.2.5	Geschäftsleitung	14
1.2.5.1	Prüfung von Anfragen zu Bachelorumfragen / Interviewanfragen	14
1.2.5.2	Temporäre Reduzierung der Teilnahme an Hochschulmessen für Soziale Arbeit	14
1.2.5.3	Gendergerechte Spielplätze	14
1.2.5.4	Innovationswettbewerb.....	15
1.2.5.5	Reduzierung der Kassenstandorte	15
1.2.5.6	Mittagsschließung Infothek.....	15
2.	Ziele/Maßnahmen, Nutzen	15
3.	Entscheidungsvorschlag.....	15
4.	Klimaschutzprüfung	15
5.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	16
II.	Antrag der Referentin	17
III.	Beschluss.....	19

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München	Anlage 1
Stellungnahme des Behindertenbeirats	Anlage 2
Stellungnahme des Baureferates	Anlage 3
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat.....	Anlage 4
Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	Anlage 5

I. Vortrag

1. Ausgangslage

Im laufenden Jahr 2025 sind die krisenhaften Zeiten und die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in München weiterhin spürbar. Die Aufgaben des Sozialreferats haben sich in diesem Kontext in vielen Bereichen, z. B. Kinderschutzfälle, Beratung von Familien in Problemlagen, Unterstützung von Menschen in sozialen Schwierigkeiten sowie Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen in den letzten Jahren vervielfacht. Auch die steigende Einwohnerzahl Münchens, in 2024 um 14.750 Menschen, hat zu dieser Entwicklung beigetragen.

Gleichzeitig machen sich die Konsolidierungsbeiträge aufgrund der angespannten Finanzsituation der Landeshauptstadt München – im Jahr 2025 sind insgesamt 42,5 Mio. Euro im Personalhaushalt zu konsolidieren – aber vor allem auch der nicht vollumfänglich ausgestattete Personalhaushalt mit dem seit Februar 2025 geltenden Stellenbesetzungsstopp mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Sozialreferats deutlich bemerkbar.

Um dieser Situation und eventuell erforderlich werdenden Personalabordnungen in die Pflichtbereiche (Erfüllung gesetzlicher Aufgaben) vorzubauen, haben alle Ämter/Bereiche des Sozialreferates unter Einbeziehung der Mitarbeiterschaft einen bereits aufgestellten Aufgabenkritikprozess gestartet und entsprechende Vorschläge zusammengetragen.

Dabei waren alle Mitarbeiter*innen des Sozialreferates aufgefordert sich zu beteiligen. Viele Kolleg*innen des Sozialreferates sind dem Aufruf Anfang des Jahres gefolgt und haben über 300 Vorschläge eingebracht, wie sich Aufgaben im Referat vor dem Hintergrund der Haushaltsslage und der daraus resultierenden Sparvorgaben reduzieren lassen. Inzwischen sind bereits 133 konkrete Maßnahmen umgesetzt worden, weitere 21 werden in den heutigen Beschlussvorlagen dem Stadtrat vorgelegt werden. Daneben gibt es 121 Maßnahmen, die für ihre Umsetzung noch einer vertieften Prüfung bedürfen. Alle Kolleg*innen, die Vorschläge eingereicht haben, erhalten eine Rückmeldung von den zuständigen Stellen. Auch dann, wenn die Vorschläge aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht weiterverfolgt werden können.

Bereich	direkt umgesetzt	Beschlussvorlage	Wiedervorlage	Nicht umgesetzt	Gesamt
SI	25	5	47	53	130
SII	35	7	40	83	165
SIII	43	2	15	9	69
S-GE	-	2	-	-	2
S-GL	30	5	19	15	69
Gesamt	133	21	121	160	435

1.1 Aufgabenkritik

In dieser Beschlussvorlage werden Maßnahmen dargestellt, bei denen eine Kenntnisnahme oder Unterstützung des Stadtrats erforderlich ist. Einige der Aufgabenkritikmaßnahmen sind recht kleinteilig, bedürfen aber einer Entscheidung des Stadtrates, andere Einsparmaßnahmen befinden sich auf operativer Ebene bereits in der Umsetzung, 121 weitere Vorschläge befinden sich noch in einer vertieften Umsetzungsprüfung. Insofern ist diese Beschlussvorlage als Begin eines längeren Prozesses zu verstehen. Zusätzlich befinden

sich auch noch einige Bereiche (z. B. die Wirtschaftliche Jugendhilfe) in einer Prozessoptimierung unter Beteiligung von consult.in.M. Hier sind die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung noch abzuwarten.

Das Stadtjugendamt München steht in regelmäßigem Austausch mit den Sozialbürgerhäusern hinsichtlich Standardveränderung, Belastungsverteilung, Fallzahlentwicklung und Personaleinsatz. In regelmäßigen Jour-Fixen wird mit den Sozialbürgerhäusern über Vorschläge zur Aufgabenkritik und Standardveränderungen beraten. Auf Basis eines turnusmäßigen standardisierten Personalcontrollingreports erfolgt sowohl bei der Bezirkssozialarbeit (BSA), Vermittlungsstelle (VMS) und Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) ein Belastungsausgleich und -verteilung. Die Verfahren hierzu sind mit den Beteiligten abgestimmt. Um die Kolleg*innen der BSA im Kontext der bundesweitem Suche nach Schutzplätzen und bei Inhaberhutnahmefällen zu unterstützen, wurde zudem der Zentrale Unterstützungs- und Beratungsdienst im Stadtjugendamt eingerichtet.

Grundsätzlich ist der vom Sozialreferat angestoßene Aufgabenkritikprozess - vor allem in Hinblick auf die weiterhin andauernde angespannte Haushaltsslage - sicherlich nicht abgeschlossen, sondern wird fortwährend weitergeführt werden müssen. Daher wird das Sozialreferat perspektivisch eine weitere Beschlussvorlage mit weitreichenderen Aufgabenkritikvorschlägen in den Stadtrat einbringen.

Unabhängig von der aktuellen Haushaltsslage und dem geltenden Stellenbesetzungsstopp versucht das Sozialreferat in folgenden Bereichen eine 80 %-ige Besetzungsquote aufrecht zu erhalten:

- alle BSA-Dienste
- SGB XII-Sachbearbeitungen in den SBH und bei S-III sowie die vergleichbaren Stellen im AsylbLG
- WJH-Sachbearbeitungen in den SBH

In dem stark belasteten Wohngeldbereich versucht das Sozialreferat sogar alle freien Stellen in der Sachbearbeitung nachzubesetzen.

1.2 Vorschläge der einzelnen Ämter

1.2.1 Amt für Soziale Sicherung

1.2.1.1 Kommunale Steuerung des Jobcenters

Verzicht auf einen Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München und Umstellung auf einen Bericht pro Jahr

Derzeit wird zweimal pro Jahr als Bekanntgabe im Sozialausschuss in einem Halbjahres- und einem Jahresbericht auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie auf die aktuelle Situation des Jobcenters München eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt. Eingegangen wird dabei auf die Themen Entwicklung im Jobcenter München, Personal, Finanzen, Haushalt und Ziele.

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des Jobcenters München regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung im JC München zu informieren hat.

Das Sozialreferat wird dem Stadtrat ab 2026 in Absprache mit der Geschäftsführung des Jobcenters im Laufe eines jeden Jahres einmal über die oben genannten Themen für das jeweilige Vorjahr berichten. Ergänzend werden bei Anmeldung eines Bedarfs Fraktionsinformationen angeboten.

1.2.1.2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats – Benennung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder durch den Stadtrat, Benennung durch die Fraktionen/Gruppen auf dem Büroweg; Fraktionen/Gruppen haben (bindendes) Benennungsrecht

Im Sinne einer umfassenden Aufgabenkritik wird eine Verschlankung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt München vorgeschlagen. Die Anzahl der im Behindertenbeirat vertretenen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll ab der Wahlperiode 2026 - 2032 auf fünf Mitglieder reduziert werden. Die Benennung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erfolgt durch die zur Benennung berechtigten Fraktionen oder Gruppen auf dem Büroweg. Die Benennungsrechte werden dabei zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrats nach dem Verfahren nach d'Hondt auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder verteilt. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Benennungsrecht, so entscheidet das Los.

Bei Änderungen des Stärkeverhältnisses während der laufenden Wahlperiode erfolgt keine Neuberechnung.

Das Verfahren nach d'Hondt zur Benennung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder für den Behindertenbeirat soll ab der Wahlperiode 2026 - 2032 gelten. Der neue Stadtrat wird sich im Mai 2026 konstituieren. Aus diesem Grund ist der 01.05.2026 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Änderungssatzung (Anlage 1) benannt.

1.2.2 Stadtjugendamt

1.2.2.1 Beratungsangebote in der Kinder- und Familieninformation im Rathaus nur noch per Terminvereinbarung

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 26.02.2008 und der Vollversammlung des Stadtrates vom 12.03.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11528) wurde die Etablierung der Kinder- und Familieninformation (KuFi) in den Räumen der Stadtinformation im Rathaus festgelegt. Die KuFi konnte im Laufe der letzten Jahr(zehnt)e viele Familien mit ihrem Beratungsangebot auf verschiedenen Kanälen (persönlich, telefonisch, per E-Mail) zu den verschiedenen Fragestellungen Hilfen anbieten bzw. in diese weiter vermitteln. Die Nachfrage des Beratungsangebots in Präsenz in den Räumen der Stadtinformation hat jedoch über die Jahre stetig abgenommen. Das Beratungsangebot in Präsenz, das jeweils donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr in den Räumen der Stadtinformation angeboten wird, wird mittlerweile nur noch wenig genutzt. Ca. 96 % der Beratungsleistungen finden über Terminvereinbarungen, telefonisch oder per E-Mail statt. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass das Beratungsangebot in Präsenz nur noch auf Wunsch per Terminvereinbarung angeboten wird. In den Räumen der Stadtinformation werden selbstverständlich weiterhin Informationen zu familienrelevanten Themen sowie die Kontaktinformation zum Beratungsangebot der Kinder- und Familieninformation zur Verfügung gestellt werden, so dass alle Bürger*innen auch weiterhin die benötigten Informationen auf den von ihnen präferierten Kanälen erhalten können. Diese reduzierte Beratung kann die Kinder- und Familieninformation künftig ohne die bisherige personelle Unterstützung durch die Fachstelle Elternbriefe und Jugendinformation leisten. Diese Unterstützung wäre aufgrund des Personalmangels künftig auch nicht mehr möglich.

1.2.2.2 Jugendgerichtshilfe

Im März 2025 wies das ProFit Team der Jugendgerichtshilfe (Intensivstrafäterbetreuung) eine Besetzungsquote von 39,5 % auf, sowie das Diversionsteam (Einstellungsverfahren) eine Besetzungsquote von 53,5 %. Die klassische Jugendgerichtshilfe (JGH) war zu 90,8 % besetzt. Dies führt eigentlich zu zwingend notwendigen Umstrukturierungsmaß-

nahmen und Standardabsenkungen, welche nachfolgend erläutert werden und bis Ende 2026 angedacht sind. Es handelt sich bei den Standardabsenkungen zwar nicht um pflichtige, sondern um freiwillige Aufgaben, allerdings sind diese Tätigkeiten vor allem in Hinblick der Präventionsarbeit fachlich sehr angezeigt, so dass das Sozialreferat einen referatsweiten Freiwilligenaufruf startet, um den Bereich personell zu stärken und die Standardabsenkungen zu verhindern. Sollte der Freiwilligenaufruf jedoch ohne Erfolg bleiben, müssen die beschriebenen Standardabsenkungen vollzogen werden:

1.2.2.2.1 § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Bearbeitung

Bei den § 45 Abs. 2 JGG Verfahren handelt es sich um sog. Einstellungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft (die Staatsanwaltschaft schickt der JGH die Akte, die JGH führt ein Beratungsgespräch und entscheidet selbstständig, welche Weisung/Auflage sinnvoll und notwendig erscheint; sobald der junge Mensch diese erfüllt hat, wird das Verfahren eingestellt). Im Rahmen der Aufgabekritik wird das Sozialreferat sich auf Minderjährige (Kinderschutz) fokussieren und keine Fallbearbeitung von Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) mehr machen. Sollte ein Heranwachsender ein Beratungsgespräch bei der JGH wünschen, wird das selbstverständlich ermöglicht.

1.2.2.2.2 § 45 Abs. 3 JGG Bearbeitung

Bei den § 45 Abs. 3 JGG Verfahren handelt es sich um sog. Ermahnungsverfahren (JGH-Gespräch mit den Betroffenen, anschließend Ermahnungstermin im Richterzimmer (keine Hauptverhandlung); die*der Richter*in entscheidet über notwendige Weisungen/Auflagen; sobald der junge Mensch diese erfüllt hat, wird das Verfahren eingestellt). Um das ProFit Team zu unterstützen, wird die § 45 Abs. 3 JGG Bearbeitung bis auf weiteres ausgesetzt. Sollte sich beim Ermahnungstermin seitens des Betroffenen und/oder der*des Richter*in Rücksprachebedarf mit der JGH ergeben, wird diesem nachgekommen.

1.2.2.2.3 JGH-Bearbeitung von Heranwachsenden (18 - 21 Jahren)

Grundsätzliche Standardabsenkung in der Bearbeitung von Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) zugunsten der Bearbeitung von Minderjährigen (Kinderschutz).

Die JGH-Mitarbeiter*innen setzen ihren Fokus auf die Bearbeitung Minderjähriger. Mit der derzeitigen Personaldecke können nicht mehr alle Heranwachsenden standardisiert zum JGH-Gespräch eingeladen werden. Ausnahme: schwerwiegende Delikte (z. B. schwere Körperverletzung, Sexualdelikte). Die JGH-Mitarbeiter*innen nehmen jedoch an der Hauptverhandlung teil und können dort notwendige Hilfsangebote einleiten/als jugendrichterliche Sanktion anregen. Sollte ein Heranwachsender ein JGH-Gespräch explizit wünschen, wird dieses ermöglicht.

1.2.2.3 Psychologischer Dienst (PD)

1.2.2.3.1 Personalbemessung

Für 2026 war für den operativen PD im SBH und im Amt für Wohnen und Migration eine Personalbemessung (PBE) vorgesehen. Die mit Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2021 und vom 20.05.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02206) in Auftrag gegebene „Aufgabekritik Psychologischer Dienst“ auf Grund der pandemiebedingt angespannten Haushaltslage ist infolge der Personalsituation allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen. Die geplante PBE muss aufgrund der noch nicht vorliegenden Kennzahlen und aufgrund fehlender Personalressourcen bei S-II-E/PD ausgesetzt werden. Es fehlen damit valide Zahlen, die im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Anpassung des Personalbedarfs und Zuordnungen nötig wären.

1.2.2.3.2 Einzelvereinbarungen für ambulante Therapien

Die Aussetzung von Einzelfallvereinbarungen mit neuen Therapeut*innen im Bereich ambulante Therapien nach § 35a SGB VIII ist, aufgrund fehlender Personalressourcen in S-II-E/PD nötig.

Grundsätzlich gibt es für die Versorgung im Bereich ambulante Therapien nach § 35a SGB VIII eine Übersicht mit Therapeut*innen, die im Rahmen von einzelfallunabhängigen Entgeltvereinbarungen tätig sind. Diese Therapeut*innen haben das Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen, eine weitere Überprüfung ist nicht mehr nötig.

Allerdings können Personensorgeberechtigte – aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts – auch Therapeut*innen angeben, die nicht in dieser Übersicht aufgeführt sind.

Dafür wären jeweils Qualitätssicherungsverfahren und Einzelfallvereinbarungen erforderlich, die aufgrund fehlender Personalressourcen aktuell nicht abgeschlossen werden können.

Dies kann zu Beschwerden oder Klagen von Seiten der Therapeut*innen und Personensorgeberechtigten führen, da Personensorgeberechtigte nicht frei wählen können, sondern auf Therapeut*innen beschränkt sind, mit denen bereits Leistungsvereinbarungen bestehen. Therapeut*innen könnten sich ggf. in ihrer Berufsausübung eingeschränkt sehen.

Alternativ müssen Personensorgeberechtigte Verzögerungen in der Bearbeitung von bis zu einem halben Jahr oder länger in Kauf nehmen.

1.2.2.4 Arbeitsausschuss für kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP)

Der Arbeitsausschuss für kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP) bildet einen organisatorischen Rahmen für die Diskussion über Maßnahmen zur Kinder- und Jugendhilfe in kommunalen Handlungsfeldern.

Der Arbeitsausschuss ist gemäß Art 16 AGSG Absatz 2¹ gebildet und wird jeweils zum Beginn einer neuen Legislaturperiode neu vom Stadtrat der Landeshauptstadt München eingesetzt².

Angesichts der prognostizierten Haushaltssituation wird ein Rückgang bei den geplanten Beschlussvorlagen, insbesondere Finanzierungsbeschlüssen, festgestellt. Daher wird angestrebt, die Anzahl der Sitzungen des AAKKJHP, die gemäß Geschäftsordnung auf drei bis vier Sitzungen pro Jahr festgelegt sind, auf zwei Sitzungen im Jahr zu reduzieren.

Insgesamt zeigt sich, dass der AAKKJHP, trotz der Herausforderungen, weiterhin eine wichtige Plattform für die Planung und Diskussion von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Die Optimierung der Sitzungsfrequenz ist ein notwendiger Schritt, um die Durchführung der Sitzungen des Arbeitsausschusses in einem sich verändernden finanziellen Umfeld zu sichern.

1.2.2.5 Sitzungen der Fach- sowie Dach-Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

In Vollzug des § 78 SGB VIII besteht im Stadtjugendamt die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (ARGE). Der übergeordneten 'Dach-ARGE' sind Fach-Arbeitsgemeinschaften ('Fach-ARGEn') zugeordnet. Die Struktur der Fach-ARGEn folgt der Systematik des aktuellen Produktplans. In den Fach-ARGEn sind die jeweiligen Leistungsanbieter (freie Träger und öffentlicher Träger) vertreten, jede Fach-ARGE ist in der Dach-ARGE vertreten.

¹ § 8 Jugendarbeitssatzung: "Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden. Ihnen kann auch jemand angehören, der nicht Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ist. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden; dieser ist vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss zu bestätigen

² Beschluss der Vollversammlung vom 22.04.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01155) i. V. m. mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05266);

Die Fach-ARGEn befassen sich mit grundsätzlichen fachspezifischen Fragestellungen, sie beteiligen sich an der Kinder- und Jugendhilfeplanung und erörtern fachliche Bedarfe und sichern den Informationsaustausch.

Die Dach-ARGEn bündelt die Informationen durch die Teilnahme von Vertreter*innen der freien Jugendhilfe (Delegierte aus den Fach-ARGEn und Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände) und der öffentlichen Jugendhilfe (Führungskräfte aus allen Abteilungen sowie pädagogische Stabsstellen des Stadtjugendamtes) die im Stadtjugendamt vor- und nachbereitet werden müssen.

Die Abteilungen des Stadtjugendamtes sehen sich gegenwärtig mit erforderlichen Einsparungen im Personal- und Finanzhaushalt konfrontiert. Dadurch sind auch die Handlungsspielräume zu Problemstellungen begrenzt.

In Anbetracht der Herausforderungen im Personal- und Finanzhaushalt und der aktuell eingeschränkten Möglichkeiten dieser Gremien wird die Anzahl der Sitzungen der in Geschäftsführung³ des Stadtjugendamtes laufenden Fach-ARGEn sowie der Dach-ARGEn von ursprünglich vier auf zwei pro Jahr reduziert.

Die Reduzierung der Sitzungsfrequenz stellt einen notwendigen Schritt dar, um zum einen die Arbeitsbelastung der Fachbereiche zu reduzieren und gleichzeitig die Kooperationen und den Informationsaustausch aufrechtzuerhalten.

1.2.2.6 Alterseinschätzung

2020 übernahmen die Vormundschaften im Stadtjugendamt die Interessensvertretung für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) während des Verfahrens der Alterseinschätzung ohne zusätzliche Personalressourcen. Aufgrund der Stellensituation kann diese Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden, da alle Ressourcen der vormundschafts-/ pflegschaftsführenden Fachkräfte für die Erfüllung der originären Aufgaben (insbesondere Einhaltung der Mündelkontakte) benötigt werden.

Das Risiko einer fehlenden vormundschafts-/pflegschaftsführenden Vertretung besteht nur bei Klage der umA gegen die Alterseinschätzung in Höhe der Anwaltskosten (Gerichtskosten fallen nicht an).

Die rechtliche Vertretung im Rahmen des § 42a SGB VIII wird zukünftig durch den Psychologischen Fachdienst während des Verfahrens der Alterseinschätzung wahrgenommen, insbesondere die Teilnahme am Alterseinschätzungsgespräch sowie die Vertretung der umA während des Aufenthalts im Young Refugee Center (YRC) nach der Alterseinschätzung bei Ergebnis Minderjährigkeit und Zweifelsfällen. Die Zustimmung zu Beurlaubungen, Zustimmung medizinischer Untersuchungen und Eingriffe übernimmt die Bereichsleitung des YRC. Das speziell für vormundschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Gruppenpostfach wird von der Teamassistenz im YRC betreut und die Anliegen an die Bereichsleitung weitergeleitet. Da alle Aufgaben von Mitarbeiter*innen vor Ort übernommen werden, können die Prozesse schneller und effektiver gestaltet werden und die umA bei der Alterseinschätzung trotzdem von vom Verfahren unabhängige Fachkräften begleitet werden.

1.2.3 Amt für Wohnen und Migration

1.2.3.1 Verzicht auf Postzustellungsurkunden bei begünstigenden Bescheiden im Bereich Zweckentfremdung

Durch die Zweckentfremdungssatzung soll verhindert werden, dass dem Wohnungsmarkt Wohnraum entzogen wird. Für bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder den Rückbau (Abbruch) von Wohnraum in einem Erhaltungssatzungsgebiet wird eine Genehmigung benötigt, um die im Erhaltungssatzungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung zu schützen.

³ Die Fach-ARGE der Kindertagesbetreuung sowie des Kooperativen Ganztages liegen in der Geschäftsführung des Referates für Bildung und Sport. Die jeweiligen geschäftsführenden Bereiche wurden von der geplanten Terminreduzierung in Kenntnis gesetzt.

Im Zuge der Bearbeitung des Zweckentfremdungsrechts und der Erhaltungssatzung werden begünstigende Bescheide, wie z. B. Abbruchbescheide und Modernisierungsgenehmigungen, durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration erlassen.

Da auch bei begünstigenden Bescheiden ein gewisses Prozessrisiko besteht, wurden diese Bescheide bisher förmlich zugestellt. In der Praxis spielt dieses Prozessrisiko aber keine bedeutende Rolle, zudem besteht bei begünstigenden Bescheiden keine gesetzliche Verpflichtung einer formellen Zustellung. Es wird daher zur Schonung der Personalressourcen in Zukunft darauf verzichtet. Dadurch kann Arbeitszeit (Ausfüllen, Versenden, Rücklauf überwachen, Scan) eingespart werden.

1.2.3.2 Reduzierung der persönlichen Beratungszeit bei der Mietberatung

In der Mietberatung des Sozialreferats im Amt für Wohnen und Migration können sich Mieter*innen, Vermieter*innen sowie städtische Dienststellen und externe Behörden kostenlos rund um das Mietverhältnis beraten lassen.

Persönliche Beratungen in der Mietberatung werden jeweils montags, mittwochs und freitags vormittags angeboten. Seit der Corona-Pandemie werden persönliche Beratungen nur noch in geringem Umfang nachgefragt. Eine zusätzliche persönliche Beratungszeit jeweils am Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr ist nicht mehr erforderlich und wird daher zur Entlastung der Mitarbeiter*innen aufgegeben. Diese Reduzierung erlaubt den Berater*innen eine flexiblere Terminplanung zu anderen Zeiten. Selbstverständlich bleibt der persönliche Kontakt bestehen, da die allgemeine Terminvereinbarung über die Anmeldung in der Mietberatung erfolgt. Für Menschen mit kognitiven, sensorischen, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen ist es auch weiterhin möglich, eine gleichwertige und umfassende Beratung zu erhalten. Insbesondere in der Anmeldung als auch in der Beratung wird stets auf individuelle Belange Rücksicht genommen.

1.2.3.3 Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit

Die Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit ist ein Gremium, dem neben Stadträt*innen auch Vertretungen der Bezirksausschüsse, des Migrationsbeirats, der Wohlfahrtsverbände und der freien Träger angehören. Das Gremium zielt in wiederkehrenden Sitzungen darauf ab, die Ursachen von Wohnungslosigkeit in München möglichst früh zu bekämpfen und rasch neuen Wohnraum für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Insoweit das nicht möglich ist, besteht das Anliegen der Arbeitsgruppe darin, dass übergangsweise Unterkünfte mit guten Standards in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Verantwortung für besonders schutzbedürftige Personen. Als Grundlage für die Arbeit des Gremiums dient die am 19.07.2021 unterzeichnete Geschäftsordnung.

Im Rahmen der Aufgabenkritik zur Arbeitsentlastung aller Beteiligten wird vorgeschlagen, die jährliche Sitzungsfrequenz von dreimal jährlich auf zweimal jährlich zu reduzieren. Aller Erfahrung nach ist auch bei dieser Frequenz eine intensive und fachgerechte Beschäftigung mit der Thematik möglich. Zusätzlich wird eine Verschlankung des Gremiums vorgeschlagen. Die Anzahl der vertretenen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll ab der Berufung zu Beginn der Wahlperiode 2026-2032 auf bis zu fünf Mitglieder reduziert werden. Somit werden die im Folgenden dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit erforderlich: § 4 (1) wird geändert zu: „In der Regel werden zwei Arbeitsgruppensitzungen jährlich durchgeführt.“ Der unter § 6 (1) genannte Unterpunkt zur Bestimmung der Vertretungen aus den Fraktionen des Stadtrats erhält für Fälle einer erforderlich werdenden Neubesetzung des Gremiums zukünftig folgende Formulierung: „fünf Vertretungen aus den Fraktionen des Stadtrats nach D'Hondt-Verteilungssystem.“

1.2.3.4 Zusammenlegung der Antragstypen München Modell und Sozialwohnung

Aktuell existieren zwei separate Antragsverfahren für die Registrierung für geförderten Wohnraum in München:

- Der klassische (Sozial)-Wohnungsantrag für Haushalte mit niedrigem Einkommen
- Der Antrag auf München Modell für Haushalte mit mittlerem Einkommen

In der Praxis stellen Wohnungssuchende häufig beide Anträge gleichzeitig. Dies erfordert die Einreichung von oft identischen Nachweisen in beiden Verfahren. In der Sachbearbeitung müssen beide Anträge separat geprüft und entschieden werden.

Ein potenzieller Einspareffekt für die Verwaltung und eine Erleichterung für die Wohnungssuchenden könnte durch die Zusammenlegung beider Antragsverfahren erzielt werden.

Wohnungssuchende würden nur noch einen einzigen Antrag stellen. Der daraufhin erstellte Bescheid könnte sämtliche relevanten Förderprogramme und Einkommensstufen abdecken.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Zusammenlegung der beiden Antragsverfahren zu prüfen und – sofern rechtlich, fachlich und technisch umsetzbar – zu realisieren.

1.2.3.5 Erhöhung der Anträge in der Schnell-Sachbearbeitung im Bereich Registrierung für geförderten Wohnraum

Aktuell gehen im Amt für Wohnen und Migration jährlich rund 38.000 Anträge auf Registrierung für geförderten Wohnraum ein. Die Wohnungsvergabe erfolgt gemäß der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs, welche durch ein Punktesystem ermittelt wird. Eine überschlägige Punkteberechnung findet bereits bei der Online-Antragstellung über die städtische Plattform Soziales Wohnen Online (SOWON) statt.

Erfahrungswerte zeigen, dass Haushalte mit sehr niedriger Punktzahl keine Chancen auf eine Wohnungsvermittlung haben.

Ein potenzieller Einspareffekt für die Verwaltung könnte darin bestehen, Anträge mit einer Gesamtpunktzahl unterhalb eines festgelegten Schwellenwerts (z. B. 50 Gesamtpunkte) einer vereinfachten Prüfung zu unterziehen. Kombiniert mit einer Mindestpunktzahl für die Wohnungsvergabe (z. B. 50 Gesamtpunkte) würde sichergestellt, dass diese Anträge nicht in den Wohnungsvergabeprozess gelangen. So könnten beispielsweise bei einer Schwelle von 50 Gesamtpunkten rd. 3.000 Anträge mit reduziertem Aufwand geprüft werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeiten einer reduzierten Antragsprüfung in Kombination mit einer Mindestpunktzahl zu prüfen und – sofern rechtlich, fachlich und technisch umsetzbar – zu realisieren.

1.2.3.6 AG Prekäres Wohnen

Die AG Prekäres Wohnen wurde im Interesse des Sozialreferats gegründet, unter anderem im Zusammenhang mit dem Wegfall des Wohnraumaufsichtsgesetzes und den damit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten. Für Objekte mit unzumutbaren Wohnzuständen, in erster Linie vor allem jene mit „Gefahr im Verzug“, wurden gemeinsam Handlungsoptionen sowie Eingriffsmöglichkeiten geklärt und abgestimmt, um eine Gefährdung abzuwenden und eine Verbesserung der Wohnsituation herbeizuführen.

Unter der Geschäftsführung der Fachabteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention im Amt für Wohnen und Migration waren in der AG Prekäres Wohnen regelmäßig alle acht Wochen folgende städtische Dienststellen beteiligt: Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Kreisverwaltungsreferat/Brandschutz, Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration/Zweckentfremdung und Sozialreferat/Sozialbürgerhäuser/BSA.

Eine unregelmäßige Teilnahme bzw. Hinzuziehung bei Bedarf erfolgte bei folgenden Dienststellen: Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Konfliktmanagement

(BEK)/Amt für Wohnen und Migration, Gesundheitsreferat, Referat für Klima- und Umweltschutz.

Der Geschäftsführung der AG Prekäres Wohnen obliegen auch die Koordination der beteiligten Referate.

In der jüngeren Vergangenheit waren Objekte mit Wohnzuständen, die Gefahr im Verzug auslösen, nur noch selten vorhanden. Darüber hinaus werden bei Sachverhalten mit Gefahr im Verzug die einzelnen Dienststellen/Bereiche meist in eigener Zuständigkeit sofort tätig.

Deswegen wird vorgeschlagen zur Einsparung von Personalressourcen die Sitzungen der AG Prekäres Wohnen ab 2026 nur noch situationsbezogen und bei Bedarf anzuberaumen. Die Einberufung der AG Prekäres Wohnen soll künftig durch die jeweils zuständigen oder den unzumutbaren Wohnzustand meldenden Dienststellen bzw. Referate stattfinden.

1.2.3.7 Verlängerung der Registrierdauer im Rahmen der Vergabe von geförderter Wohnungen

München erlebt als Metropolregion einen seit Jahren anhaltenden Zuzug. Der Mietwohnungsmarkt ist äußerst angespannt, so dass die Nachfrage nach gefördertem Wohnraum seit vielen Jahren ungebrochen hoch ist. Die Entwicklung der Antragszahlen für geförderten Wohnraum stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gestellte Anträge (absolut)	Vergleich zum Vorjahr in %
2019	30.929	-,-
2020	34.915	+ 12,9 %
2021	31.279	- 10,4 %
2022	30.346	- 3,0 %
2023	35.803	+ 18,0 %
2024	37.856	+ 5,7 %

(Angaben jeweils inkl. Anträge städtischer Dienstkräfte)

Nach einer starken Steigerung der Anträge bis zum Jahr 2020 wurde im Jahr 2021 die Gültigkeit der Registrierbescheide im Rahmen der Vergabe geförderter Wohnungen von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht. Dies zeigte Wirkung, so dass es in den Jahren 2021 und 2022 zu einem Rückgang der Anträge kam. Allerdings fiel der Effekt geringer aus als ursprünglich erhofft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Erstanträge deutlich erhöht hat. Diese mussten erstmalig bearbeitet werden.

Aufgrund dieser und weiterer Maßnahmen sowie Stellenzuschaltungen gelang es dem Bereich, die Rückstände von fast 19.000 Anträgen im Mai 2021 auf rund 8.300 Anträge im Dezember 2022 zu reduzieren. Dies entsprach einer Wartezeit von rund dreieinhalb Monaten, bis ein Antrag in die Bearbeitung kam.

Mit dem starken Anstieg der Antragszahlen im Jahr 2023 stiegen jedoch die Rückstände wieder an. Seit dem Jahr 2024 verschärft sich die Rückstandssituation weiter, was insbesondere daran liegt, dass mehrere Sachbearbeiter*innen aus dem zuständigen Bereich (Sachgebiet Registrierung und Vergabe) abgezogen werden mussten, um innerhalb der gleichen Abteilung (Soziale Wohnraumversorgung) den stark überlasteten Bereich der Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF) zu unterstützen. Dies führte zu einer Lücke im aushelfenden Bereich. Hinzu kommt, dass aufgrund der Haushaltslage keine Stellen mehr nachbesetzt wurden.

Dadurch haben sich die Rückstände im Jahr 2025 auf rund 16.600 Anträge erhöht. Dies entspricht einer Wartezeit von fünfeinhalb Monaten, bis ein Antrag bearbeitet wird.

Es ist daher geplant, die Gültigkeitsdauer der Registrierbescheide von zwei auf drei Jahre zu erhöhen, sofern sich der Haushalt in der niedrigsten Einkommensstufe befindet ('WFB 2012, Stufe I'). Von der Maßnahme wären somit rund 80 % aller Bescheide erfasst. Bereits laufende Registrierbescheide werden automatisch verlängert, so dass die Maßnahme sofort wirkt. Die betroffenen Haushalte werden über die Neuerung informiert und darauf hingewiesen, dass kein Wiederholungsantrag notwendig ist.

Die Vorteile und Konsequenzen dieser Maßnahme sind schwer zu bemessen. Vor allem der damit verbundene Einspareffekt ist nicht bezifferbar. Für die Sachbearbeiter*innen bedeutet ein verlängerter Registrierbescheid, dass bei drei von vier Anträgen die jährliche Weiterbewilligung entfällt. Änderungen (z. B. an Einkommen, Wohnsituation, Haushaltsgröße) müssen dennoch mitgeteilt und geprüft werden. In der Regel nimmt die Bearbeitung von Änderungen jedoch weniger Zeit in Anspruch als ein kompletter Wiederholungsantrag.

Eine weitere Folge der Maßnahme kann sein, dass es zu mehr Fehlbelegungen kommt. Zwar sind alle Haushalte aufgefordert, Änderungen an der Wohn- und Einkommenssituation mitzuteilen, die Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies nicht immer erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Einkommen erhöhen, steigt, je länger die Registrierdauer ist.

Im Rahmen der Belegungskontrolle können Fehlbelegungen aufgrund zu hohem Einkommen nicht mehr geheilt werden. Es ist also möglich, dass es mehr Haushalte geben wird, die zum Zeitpunkt des Bezugs eigentlich schon nicht mehr für die Wohnung berechtigt sind. Konkrete Erfahrungen seit der erstmaligen Verlängerung gibt es dazu nicht; aufgrund der weiteren Verlängerung muss jedoch auf die Risiken hingewiesen werden.

Fraglich ist, wie hoch das Risiko tatsächlich ist, dass Haushalte in der niedrigsten Einkommensstufe nach höchstens drei Jahren alle Einkommensgrenzen des geförderten Wohnungsbaus überschreiten. Dazu müssten die Haushalte einen Einkommenszuwachs von mind. 61 % verwirklichen. Wenn eine Einkommenserhöhung eintritt, ist eher davon auszugehen, dass zunächst erst die nächsthöhere Einkommensstufe „durchlaufen“ wird. Auch frühere Erfahrungen mit der Fehlbelegerabgabe zeigen, dass eine Fehlbelegung wegen zu hohem Einkommen meist erst einige Jahre nach Bezug der Wohnung eintritt.

Änderungen an der Haushaltsgröße können dagegen im Rahmen der Belegungskontrolle überprüft werden. Sollten weniger Personen als im Bescheid vorgesehen in die Wohnung einziehen (Unterbelegung), werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die bis zur Freimachung der Wohnung führen können. Diese vermehrten Überprüfungen im Rahmen der Belegungskontrolle werden zu einer Verschiebung eines Teils des eingesparten Arbeitsaufwands im Rahmen der Registrierung hin zu einem Mehraufwand bei der Wohnraumüberwachung führen.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile einer erneuten Verlängerung der Registrierdauer überwiegen letztlich die Vorteile. Es ist davon auszugehen, dass Ressourcen frei werden, um die Rückstände abzubauen. Angesichts der momentanen Steigerung müssen hier Maßnahmen ergriffen werden. Je stärker sich die Bearbeitungszeit erhöht, desto mehr Beschwerden und Klagen gibt es.

1.2.3.8 Programm EOF besondere Wohnform

Mit den Beschlüssen Wohnen in München III-VII wurde die Sonderwohnform für wohnungslose Haushalte EOF besondere Wohnform nach Art. 19 BayWoFG (EOF bW) (ehem. KomPro/B) geschaffen und fortgeführt. Parallel zum Bau der Wohnungen und der Einfüh-

rung einer Direktbelegung wurde auch an die Nachsorge der Haushalte gedacht. Die Haushalte werden durch den Sozialpädagogischen Integrationsdienst Wohnen (SIW) im ersten Jahr nachbetreut und die Hausverwaltungen mit einer erhöhten Verwaltungspauschale unterstützt, damit der Fokus auf eine sozial und ökologisch orientierte Hausverwaltung gelegt werden kann. Damit soll über die Hausverwaltung zur Vernetzung der Haushalte beigetragen werden und eine engere Betreuung im Bezug auf das Mietverhältnis ermöglicht werden. Ziel ist die Vermeidung eines (erneuten) Wohnungsverlusts. Diese Maßnahmen wurden letztmalig im „Gesamtplan IV, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe – Wohnen statt Unterbringen“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06560, am 05.10.2022 vom Stadtrat bestätigt. Der Zuschuss der Hausverwaltung beträgt 308 €/Whg/Jahr und wird 3 - 5 Jahre ausgereicht.

Die Rahmenbedingungen haben sich seit dem Bezug der ersten Wohnungen 2005 verändert.

Im Jahr 2024 wurden 51 % aller zu vergebenen Wohnungen an die Zielgruppe Wohnunglose und drohend Wohnunglose vergeben. Damit hat diese Zielgruppe, die nur 30 % aller 25.390 Haushalte ausmacht, die für eine geförderte Wohnung registriert sind, einen vergleichsweisen hohen Anteil an Wohnungsvergaben (Stand 30.06.2025).

Des Weiteren ist die Direktbelegung der Wohnungen äußerst personalintensiv. Neben vier Fachbereichen des Amts für Wohnen und Migration sind vier Bereiche der SBH, sowie Bauherr und Hausverwaltung in den Prozess involviert. Dies gewährleistet eine gute Zusammenstellung der Haushalte für ein neues Wohnobjekt. Nachdem auch ohne die Sonderwohnform EOF bW ein sehr hoher Anteil der Wohnunglosen dauerhaften Wohnraum erhält, soll im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auf diese Wohnform mit Direktbelegung verzichtet werden. Damit werden Personalkapazitäten in acht Bereichen des Sozialreferats entlastet.

Auf die nur in EOF bW eingesetzte sozial und ökologisch orientierte Hausverwaltung kann ebenfalls verzichtet werden. Dies gilt auch für die Sozial Betreuten Wohnhäuser (SBW), deren EOF bW-Förderung auf EOF-Förderung umgestellt wird. Die Münchner Wohnen GmbH ist inzwischen der ausschließliche Bauträger von EOF bW-Wohneinheiten und setzt seit Jahren in allen ihren Wohnobjekten eine auch auf sozialen Aspekten beruhende Hausverwaltung ein.

Damit kommt es zu Einsparungen im Zuschussbereich in Höhe von rund 70.000 € / Jahr.

1.2.4 Stiftungsverwaltung / Gesellschaftliches Engagement

1.2.4.1 Unterstützung der Bezirkssozialarbeit und Sachbearbeitung SGB XII

Die Sachbearbeitungen Freiwillige Leistungen in den Sozialbürgerhäusern unterstützen die Bezirkssozialarbeit und die Sachbearbeitungen SGB XII, indem sie die Antragstellung für Freiwillige Leistungen (z. B. Stiftungsmittel oder Mittel des SZ Gute Werke e. V.) übernehmen. Dadurch wird die Basis in den Sozialbürgerhäusern entlastet und gleichzeitig können die zusätzlichen Hilfen für Menschen mit geringem Einkommen aufrechterhalten werden.

1.2.4.2 Unterstützung bei der Bearbeitung der Leistungen von Bildung und Teilhabe

Nach Abschluss des erfolgreichen Pilotprojekts übernehmen die Sachbearbeitungen Freiwillige Leistungen vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten bei der Bearbeitung der Leistungen von Bildung und Teilhabe (BuT). Die Sachbearbeitungen in den Sozialbürgerhäusern werden entlastet und die Zielgruppe erhält diese gesetzlichen Leistungen.

1.2.5 Geschäftslleitung

1.2.5.1 Prüfung von Anfragen zu Bachelorumfragen / Interviewanfragen

Im Rahmen der Aufgabenkritik wird der Grundsatzbereich im Geschäftsbereich Personal der Geschäftslleitung des Sozialreferates die Prüfung der Teilnahme von Mitarbeitenden des Sozialreferates an Umfragen und Interviews, die im Kontext mit Bachelor-, Master- oder anderen Abschlussarbeiten angefragt werden, bis zum 31.12.2026 vorübergehend aussetzen. Stattdessen wird in solchen Fällen eine freundliche Absage erteilt.

Die Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Mitarbeitenden ist oft sehr aufwändig und bindet Ressourcen aus verschiedenen Fachabteilungen (u. a. Personalmanagement, Kommunikation, Datenschutz und Recht). Häufig ergibt sich aus unzureichenden Informationen in den Umfrage- oder Interviewunterlagen, dass von einer Teilnahme abgeraten wird.

1.2.5.2 Temporäre Reduzierung der Teilnahme an Hochschulmessen für Soziale Arbeit

Der Personalbereich der Geschäftslitung des Sozialreferates nimmt bis zur Stabilisierung der Haushaltsslage zunächst nur noch an (Hochschul-)Messen in München bzw. an den wenig Kosten verursachenden Messen teil, um einen Beitrag zur Ressourcenersparnis zu leisten. Zudem wird auf die Nutzung eines externen Fahrdienstes und Unterstützung beim Aufbau der Messestände weitestgehend verzichtet.

Sollte alternativ der sozialreferatsinterne Fahrdienst aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht beauftragt werden können, sollen die Messen soweit möglich mit privaten PKW angefahren werden.

Die bislang sechs Hochschulmessen (in Landshut, Eichstätt, Benediktbeuern, Mühldorf sowie der Katholischen Stiftungshochschule und der Hochschule Pasing in München) bieten – gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels – sowohl den Studierenden als potentiellen zukünftigen Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt München, den Hochschulen sowie auch dem Sozialreferat selbst die Möglichkeit Informationen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Weitere Plattformen, um das Sozialreferat als Arbeitgeberin im Bereich Soziale Arbeit zu präsentieren und bekannt zu machen, waren bislang auch die Jobmesse München oder die ConSozial in Nürnberg.

Bereits im Jahr 2025 wurde die Notwendigkeit einer Teilnahme im Einzelfall mit Blick auf die hierfür benötigten personellen als auch finanziellen Kapazitäten kritisch hinterfragt und das Sozialreferat war/ist nur noch auf vier Hochschulmessen (KSH und HM München sowie in Benediktbeuern und Landshut) vertreten.

Trotz der Einschränkungen bleibt allerdings zumindest das Fokussieren auf ausgewählte Messen entscheidend, um die Sichtbarkeit des Sozialreferates gerade auch mit Blick auf die perspektivische Gewinnung neuer Mitarbeitender mittel- und langfristig zu sichern. In diesem Zusammenhang ist es zudem wichtig, weiterhin auch alternative Wege zur Ansprache von Studierenden zu finden.

1.2.5.3 Gendergerechte Spielplätze

Die Sozialplanung erstellt aufgrund eines Stadtratsbeschlusses des Baureferates seit 2023 Sozialraumbeschreibungen zu geplanten Spielplatz-Sanierungen. Dabei handelt es sich letztendlich um eine Zusammenstellung von allen städtischen Mitarbeiter*innen zugänglichen Daten. Enthalten sind Daten aus dem Monitoring für das Sozialreferat (<https://mstatistik.muenchen.de/sozialmonitoring/atlas.html?indicator=i0&select=1>) und Bevölkerungszahlen aus ZIMAS. Da die benötigten Daten also selbst abgerufen werden können, schlägt das Sozialreferat aufgrund der aktuellen Haushaltsslage vor, diese

Dienstleistung nicht aufrechtzuerhalten.

1.2.5.4 Innovationswettbewerb

In den letzten Jahren wurden von Seiten des Sozialreferates keine Anforderungen in den Innovationswettbewerb des RAW eingespeist. Die Chance, mit der Formulierung einer Anforderung neue Wege zu beschreiten und neue Tools zu entwickeln, scheitert unter anderem an der Anforderung, für die Umsetzung einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand an Zeit und Personal einzusetzen. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation ist auch in den nächsten Jahren nicht damit zu rechnen, dass vom Sozialreferat Challenges/Anforderungen formuliert werden, die eine Chance auf Umsetzung haben. Daher soll die Teilnahme am Gremium ausgesetzt werden, bis die Bearbeitung einer Challenge realistisch erscheint.

1.2.5.5 Reduzierung der Kassenstandorte

Im Sozialreferat wird an der Verringerung der Kassenstandorte in den Sozialbürgerhäusern gearbeitet. Die Anzahl der Bearbeitungsvorgänge an den Kassen hat sich stetig in erheblichem Maß reduziert und beinhaltet überwiegend den Verkauf von MVV-Fahrkarten an München-Pass-Inhaber*innen. Barauszahlungen von Hilfen, beispielsweise an Kund*innen ohne Bankkonto, sind nur noch selten erforderlich. Bei einer Verringerung der Kassenstandorte sind daher keine maßgeblichen Einschränkungen für die Kund*innen zu erwarten. Es sollen mindestens 3-4 Standorte erhalten bleiben. In der Betrachtung stehen in diesem Zusammenhang die Öffnungszeiten der verbleibenden Kassenstandorte sowie personelle und bauliche Folgen. Die Möglichkeit einer Reaktivierung von Kassen im Krisenfall wird ebenso geprüft.

1.2.5.6 Mittagsschließung Infothek

Eine Schließung der Infotheken in den Sozialbürgerhäusern über die Mittagszeit wird geprüft. Den Beschäftigten an den Infotheken soll die Möglichkeit einer Mittagspause eingeräumt werden, ohne eine hausinterne Vertretung organisieren zu müssen. Eine solche bindet Kapazitäten in den anderen Fachlichkeiten. Durch eine Mittagsschließung entfällt die Organisation einer Vertretung. Die Auswirkungen auf den SBH-Betrieb sind überschaubar, da die meisten Vorsprachen der Bürger*innen mit Terminvereinbarung erfolgen und entsprechend zeitlich organisiert werden können.

2. Ziele/Maßnahmen, Nutzen

Mit diesen Maßnahmen soll die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Sozialreferat gewährleisten werden.

3. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu.

4. Klimaschutzprüfung

Lt. „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, der Stadtkämmerei (Anlage 5), dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 4), dem Baureferat (Anlage 3), dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Behindertenbeirat (Anlage 2) abgestimmt.

Das Sozialreferat bedankt sich für die Stellungnahme des Behindertenbeirates (Anlage 2) und nimmt wie folgt Stellung:

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates wird den Vorstand des Behindertenbeirates schnellstmöglich über das neue Stärkeverhältnis und damit über die Sitzverteilung der Stadträte*innen im Behindertenbeirat informieren. Die Berechnung des Stärkeverhältnisses obliegt jedoch dem Direktorium.

Das Sozialreferat und im speziellen das Stadtjugendamt ist sich der Risiken, die mit den temporär notwendigen Einschnitten in der Gremienstruktur verbunden sind, bewusst. Dennoch erscheint es aktuell notwendig, eine Balance zwischen der Entlastung administrativer Prozesse und der notwendigen Transparenz sowie Partizipation zu finden. Fachliche Aspekte können innerhalb der internen Kommunikationsstrukturen mit den Trägern und Verbänden sichergestellt werden. Für sozialpolitische Diskussionen und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe wird der Kinder- und Jugendhilfeausschuss als das entscheidende Gremium betrachtet.

Die Empfehlungen des Behindertenbeirates werden als wertvoll und richtungsweisend erachtet. Auch unter den gegenwärtigen konsolidierungsbedingten Rahmenbedingungen ist es Maßgabe des Sozialreferates, Maßnahmen stets mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf umfassende Barrierefreiheit mitzudenken und weiterzu entwickeln. Das Sozialreferat wird weiterhin konsequent präventiv handeln, um langfristig soziale Teilhabe und gleichberechtigte Zugänge zu sichern. Der kontinuierliche Austausch sowie die enge Zusammenarbeit mit freien Trägern, den städtischen Beiräten und den Sozialverbänden haben dabei einen hohen Stellenwert. Sie bilden eine wesentliche Grundlage, um Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, wirksam gegenzusteuern und die Inklusion in München weiter zu stärken.

Das Sozialreferat bedankt sich für die Stellungnahme des Baureferates (Anlage 3) und nimmt wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat bedauert sehr, dass mit der Einstellung der Erstellung von Sozialraumanalysen für die Neugestaltung und Sanierung von Spielplätzen die vollständige Umsetzung der Handlungs- und Planungsempfehlungen zur gendergerechten Spielplatzgestaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Das Sozialreferat ist aber zuversichtlich, dass das Baureferat durch die Übertragung bereits vorliegender Erkenntnisse auch zukünftig in der Lage ist, eine gendergerechte Spielraumplanung auch ohne dezidierte Analysen einzelner Einzugsgebiete von Spielplätzen zu gewährleisten.

Das Sozialreferat hat im Rahmen der stadtweiten Abstimmung das Kinder- und Jugendrathaus um Stellungnahme gebeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lag dem Sozialreferat keine Stellungnahme des Kinder- und Jugendrathauses vor. Eine noch eingehende Stellungnahme Seitens des Kinder- und Jugendrathauses wird nachgereicht.

Darüber hinaus ist die Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (Anlage 1) mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich formeller Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungbeirätinnen, Frau Stadträtin Hübler, Frau Stadträtin Odell, Frau Stadträtin Gökmənoglu, Frau Stadträtin Likus, die Stadt-kämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, das Direktorium-Kinde- und Jugendrathaus, das Direktorium-Rechtsabteilung, das Personal- und Organisationsreferat, das Baureferat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Kreisverwaltungsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, der Behindertenbeirat, der Migrationsbeirat und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Be-schlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen zur Aufgabenkritik werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - 2.1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
 - 2.2. Die Umorganisation der Kinder- und Jugendinformation (vgl. 1.2.2.1 des Vortrags).
 - 2.3. Es werden keine neuen Einzelfallvereinbarungen mit Therapeut*innen im Bereich ambulante Therapien nach § 35a SGB VII abgeschlossen (vgl. 1.2.2.3.2 des Vortrags).
 - 2.4. Verringerung der jährlichen Sitzungen des Arbeitsausschusses kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP) von minimal drei Sitzungen auf zwei Sitzungen pro Jahr (vgl. 1.2.2.4 des Vortrags).
 - 2.5. Verringerung der jährlichen Sitzungen der Dach- und Fach-ARGEn in Geschäftsführung des Stadtjugendamtes von je vier auf zwei Sitzungen pro Jahr (vgl. 1.2.2.5. des Vortrags).
 - 2.6. Es wird auf Postzustellungsurkunden bei begünstigenden Bescheiden im Bereich Zweckentfremdungsrecht und Erhaltungssatzung verzichtet (vgl. 1.2.3.1 des Vortrags).
 - 2.7. Die zusätzliche persönliche Beratungszeit in der Mietberatung wird eingestellt (vgl. 1.2.3.2 des Vortrags).
 - 2.8. Das Gremium der AG Wohnungslosigkeit wird verschlankt und der Turnus reduziert. Die Geschäftsordnung der AG Wohnungslosigkeit wird wie folgt geändert:
§ 4 (1) wird geändert zu: „In der Regel werden zwei Arbeitsgruppensitzungen jährlich durchgeführt.“ Der unter § 6 (1) genannte Unterpunkt zur Bestimmung der Vertretungen aus den Fraktionen des Stadtrats erhält für Fälle einer erforderlich werdenden Neubesetzung des Gremiums zukünftig folgende Formulierung: „fünf Vertretungen aus den Fraktionen des Stadtrats nach D'Hondt-Verteilungssystem.“ (vgl. 1.2.3.3 des Vortrags).
 - 2.9. Die Möglichkeit einer Zusammenlegung der beiden Antragsverfahren München Modell und Sozialwohnung wird geprüft und ggf. dem Stadtrat nach Umsetzung der Maßnahme berichtet (vgl. 1.2.3.4 des Vortrags).
 - 2.10. Im Bereich Registrierung für geförderten Wohnraum wird die Möglichkeit einer reduzierten Antragsprüfung in Kombination mit einer Mindestpunktzahl geprüft und ggf. dem Stadtrat nach Umsetzung der Maßnahme berichtet (vgl. 1.2.3.5 des Vortrags).

- 2.11. Das Sozialreferat wird die geschäftsführende Aufgabe der AG Prekäres Wohnen ab 01.01.2026 niederlegen und alle Beteiligten können eine Sitzung der AG Prekäres Wohnen situationsbezogen bei Bedarf einberufen (vgl. 1.2.3.6 des Vortrags).
- 2.12. Die Gültigkeitsdauer der Registrierbescheide im Rahmen der Vergabe geförderter Wohnungen wird von zwei auf drei Jahre, ausschließlich auf die förderfähigen Haushalte der niedrigsten Einkommensgrenze (Stufe I WFB 2023), erhöht (vgl. 1.2.3.7 des Vortrags).
- 2.13. Das Programm EOF besondere Wohnform nach Art. 19 BayWoFG (EOF bW) als Nachfolgeprogramm des Kommunalen Wohnungsbauprogramms für Benachteiligte am Wohnungsmarkt (KomProB), erstmals am 24.07.2001 in „Wohnen in München III“ beschlossen und inhaltlich weitergeführt in den Beschlüssen „Wohnen in München IV-VII“, wird eingestellt. Ebenso seine Konzeptionsbestandteile sozial und ökologisch orientierte Hausverwaltung und gesonderte Betreuung durch den Sozialpädagogischen Integrationsdienst Wohnen, welche im Beschluss „Gesamtplan IV, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe – Wohnen statt Unterbringen“ am 29.09.2022 letztmalig bestätigt wurden. Für die EOF bW-geförderten Sozial Betreuten Wohnhäuser (SBW) erfolgt die Einstellung der sozial und ökologisch orientierten Hausverwaltung (vgl. 1.2.3.8 des Vortrags).
- 2.14. Das Sozialreferat erstellt künftig keine Sozialraumbeschreibungen mehr für geplante Spielplatzsanierungen des Baureferates. (vgl. 1.2.5.3 des Vortrags)

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Baureferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An den Behindertenbeirat

z. K.

Am